

Delegation der Insolvenzberatung an die Kommunen

Ausgangslage

In Bayern führen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, kreisfreien Städte und Landkreise die (kommunal geförderte) Schuldner- und die (staatlich geförderte) Insolvenzberatung durch. Das Beratungsangebot stellt einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Überschuldungsproblematik der Bürger dar. Schuldner- und Insolvenzberatung sind aus fachlicher Sicht untrennbar, wenn sie erfolgreich sein und Drehtür-Effekte vermeiden sollen. Bloße Insolvenzberatung ist zum Scheitern verurteilt, wenn nicht gleichzeitig im Rahmen der Schuldnerberatung auf die persönliche Problemlage des Schuldners und seiner Familie eingegangen, die Überschuldungsursachen analysiert und eine Strategie zur Vermeidung weiterer Überschuldung entwickelt werden kann. Eine qualifizierte Schuldner- und Insolvenzberatung verbessert nicht nur die psychosoziale, wie auch die gesundheitliche Situation der Betroffenen, sie wirft, nach einer Studie der Universität Wien, auch einen gesamtwirtschaftlichen Gewinn ab, der die eingesetzten Mittel um den Faktor 5 übersteigt.

Dennoch wird nicht in allen bayerischen Gebietskörperschaften Schuldner- und Insolvenzberatung angeboten. Umfang und Form der bisherigen Finanzierung (Stichwort: fehlende Planungssicherheit für Träger) haben ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle bayerischen Bürger verhindert.

Die Insolvenzberatung wird in Form von seit 17 Jahren unveränderten Fallpauschalen vergütet, während gleichzeitig die Personalkosten um mindestens 30 % gestiegen sind. Beratungsstellen sind -trotz steigender Nachfrage und eines, durch Gesetzesreformen, wesentlich komplexer gewordenen Verfahrens- gezwungen, die Beratungskapazitäten zurückzufahren und fachliche Standards zu reduzieren. Die Finanzierungslücke wurde bislang von den Trägern und den Kommunen (in einer Größenordnung bis zu 40 Prozent) kompensiert.

Konzept der Delegation der Finanzierung der Insolvenzberatung auf die Kommunen¹

2011 beauftragte der Bayerische Landtag die Staatsregierung unter Beachtung der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kommunen und Staat zu prüfen, ob und wie eine, auch vom Bayerischen Obersten Rechnungshof befürwortete, Zusammenführung der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand bewerkstelligt werden kann.

Als Ergebnis der Prüfung liegt ein Bericht des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vor, der die Zusammenführung von Schuldner- und

¹ Ein umfangreiches Memorandum (incl. Dokumentation des Prüfberichtes, Qualitätsstandards und Resolution des *Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration des Bayerischen Landtages*) ist unter <https://www.lagoefw.de/news/> zum Download hinterlegt.

Insolvenzberatung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorschlägt. Die Übertragung der Aufgabe der Insolvenzberatung und deren Förderung solle im Wege der Delegation in den übertragenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung als geeignete Stelle sollte bei den staatlichen Stellen verbleiben. Den Kommunen wären die Aufwendungen für die Übertragung der Aufgaben der Insolvenzberatung vom Freistaat Bayern zu erstatten (Konnexität).

Das Konzept knüpft die Förderung an die Erfüllung fachlicher und organisatorischer Mindeststandards. Der im Prüfbericht errechnete Finanzbedarf von 8 Mio. € soll in Form einer (gestaffelten) Grundförderung und eines zusätzlichen Anteils nach Einwohnerzahl in die Förderung fließen und ermöglicht damit ein flächendeckendes Beratungsangebot.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Bayerischen Landtags hat dieses Delegationskonzept fraktionsübergreifend begrüßt und eine entsprechende Resolution zur Umsetzung verabschiedet. Städte- und Landkreistag haben sich ebenfalls, wie auch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, für das Delegationskonzept inklusive verbindlicher Qualitätsstandards ausgesprochen.

Haushaltsentwurf verhindert Umsetzung

Im vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2017/2018 für den Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist der Finanzbedarf für die Delegation nicht berücksichtigt. Der Entwurf schreibt vielmehr den bisherigen Mittelansatz unverändert fort.

Alle, anlässlich der Diskussion des Delegationskonzeptes erstellten, Modellrechnungen zeigen eindeutig, dass bei einer Finanzierung auf der Basis eines unveränderten Mittelansatzes eine Vielzahl von Beratungsstellen die Insolvenzberatung einstellen oder zumindest dramatisch reduzieren muss. Die Delegation bei unverändertem Haushaltsansatz würde somit das bestehende – unzulängliche - Beratungsangebot weiter deutlich reduzieren. Gleichzeitig wäre die angestrebte Flächendeckung nicht erreichbar, da die Fördervoraussetzung der Einhaltung der fachlichen Mindeststandards nicht umgesetzt werden könnte und somit eine Anerkennung als geeignete Stelle für die Insolvenzberatung nicht erteilt werden darf.

Mit den bislang angesetzten Haushaltsmitteln ist die Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung nicht umsetzbar. Eben sowenig wäre die Implementierung eines flächendeckenden Angebotes an Beratung realisierbar. Nur mit einem Mittelansatz in Höhe von 8 Mio. € wäre die, von allen beteiligten Akteuren angestrebte, flächendeckende und sich am Bedarf orientierende moderne Beratung für überschuldete Menschen aufzubauen.